



FC Bayern-Fanclub Garbeck

Satzung

§ 1 Zweck

Der Verein besteht aus FC Bayern-Fans. Er bestellt Karten für Fußballspiele, organisiert gemeinsame Fahrten, plant verschiedenste Unternehmungen und versucht so, jedem das gemeinsame Hobby zu verschönen. Er will nicht nur diese Verwaltungsaufgaben durch den Vorstand erfüllt wissen, sondern versteht sich als Verein, bei dem durch das Miteinander aller Mitglieder und den Kontakt mit Bayern-Fans und anderen Fußballfreunden Spaß am Sport und anderweitig gefördert wird.

§ 2 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „FC Bayern-Fanclub Garbeck“ gegründet am 12. Februar 2006 und hat seinen Sitz in Garbeck.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Saisonende (30. Juni) erfolgen. Dazu ist eine schriftliche Kündigung nötig, die beim Verein bis 01. Juni vorliegen muss. Das

ausgetretene Mitglied verliert dann mit dem 01. Juli alle Vereinsrechte und Pflichten. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Eine Begründung der Kündigung ist nicht notwendig, aber wünschenswert. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung beitrags säumig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen. Außerdem hat jedes Mitglied ab 16 Jahren das Recht zu wählen und gewählt zu werden, mit Ausnahme des Jugendbeisitzers der ab 12 Jahren gewählt werden kann.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu achten.

3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

<i>Mitglieder ab 16 Jahren:</i>	24 €
<i>Mitglieder ab 12 Jahren:</i>	12 €
<i>Familienbeitrag (mit Kindern bis 16 Jahren):</i>	36 €

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schriftführer
 - e) 1. Beisitzer
 - f) 2. Beisitzer
 - g) Jugendbeisitzer

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

3. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es wird immer nur eine Hälfte des Vorstandes neu gewählt. Die eine Hälfte besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem 2. Beisitzer. Die andere Hälfte besteht aus dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem 1. Beisitzer, welche auf der Gründungsversammlung einmalig für 2 Jahre gewählt wird.

Der Jugendbeisitzer scheidet mit Vollendung des 18. Lebensjahres zur nächsten Jahreshauptversammlung aus seinem Amt aus. Falls kein Mitglied unter 18 Jahren für die Neuwahl zur Verfügung steht kann dieses Amt auch für ein Jahr durch ein Mitglied „Ü18“ besetzt werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Nachfolger nur für die Dauer der restlichen Amtszeit des scheidenden Vorstandsmitgliedes gewählt werden.

5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demzufolge soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7a Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie dürfen weder dem aktuellen noch dem letztjährigen Vorstand angehören. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen, nach Beendigung eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durchzuführen und hierüber auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Auf der Gründungsversammlung wird der 1. Kassenprüfer für zwei Jahre und der 2. Kassenprüfer für ein Jahr gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und entscheidet über:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Satzungsänderung
 - f) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
2. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich durch eine geheime Wahl ermittelt. Die Kassenprüfer sind in offener Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind ebenfalls offen durchzuführen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
4. Alle Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch E-Mail / Social-Media / Internet.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
6. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit erforderlich. Es wird solange gewählt bis diese Mehrheit vorliegt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Die Auseinandersetzung nach der Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das Vermögen des Vereins auf alle Mitglieder aufgeteilt.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Schriftführer

1. Beisitzer

2. Beisitzer